

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1980/94 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1994

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1979/94 der Kommission vom 29. Juli 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Einfuhrabgaben werden gegebenenfalls, sollten die auf Eier in der Schale zu erhebenden Abschöpfungen infolge etwaiger späterer Ratsbeschlüsse auf dem Sektor Futtergetreide geändert werden, angepaßt.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/94 der Kommission <sup>(4)</sup> festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 erforderlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr. 200/67/EWG der Kommission <sup>(5)</sup> beschrieben. Sie sind auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für den kommenden Zeitraum von drei Monaten zu verwenden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(6)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1584/94 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 137 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin (\*)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	392,33	101,42
3502 10 99	52,59	13,74
3502 90 51	392,33	101,42
3502 90 59	52,59	13,74

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.